# Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom (…)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Universität Heidelberg am … die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am … erteilt.

## Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
§ 2 Bachelorgrad
§ 3 Zulassung, Regelstudienzeit
§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

## Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

### Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfende und beisitzende Personen

### Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs
§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

### Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

### Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung
§ 18 Zulassungsverfahren für die Bachelorprüfung
§ 19 Umfang und Art der Prüfung
§ 20 Bachelorarbeit
§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
§ 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 23 Bachelorzeugnis und Urkunde

**Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre
Anlage 2 Übersicht über die Module des Bachelorstudienganges Volkswirtschaftslehre
Anlage 3 Abweichende Festlegung der Anzahl der Prüfenden
Anlage 4 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

## Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

### § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Der Studiengang Volkswirtschaftslehre befähigt Studierende zu einer theoriegeleiteten und empirisch fundierten Analyse von Lenkungs- und Leitungsstrukturen in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Komplexität dieser Strukturen trägt die Konzeption des Studiengangs durch die enge Verzahnung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse mit Erklärungsansätzen benachbarter sozialwissenschaftlicher Disziplinen Rechnung.

(2) In dem Studiengang werden die wissenschaftlichen Grundlagen, die Methodenkompetenz sowie fachübergreifende und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ (B.Sc.) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches Volkswirtschaftslehre beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben. Durch den Abschluss des Bachelorstudienganges erhalten die Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und wurden zur eigenständigen Problemlösung befähigt.

### § 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Bei einem Fachanteil von 50 % und einem Fachanteil von 25 % richtet sich die Verleihung des akademischen Grades dabei nach dem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

### § 3 Zulassung, Regelstudienzeit

(1) Die Zulassung zum Studium bzw. die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

(2) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(3) Die Regelstudienzeit verlängert sich bei Zulassung zu einem Teilzeitstudium auf maximal 12 Semester. Näheres regelt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

### § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

(1) Die Aufnahme des Studiums erfolgt zum Wintersemester.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester, im sechsten Semester soll die Bachelorarbeit angefertigt werden. Der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).

(3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst wahlweise

1. einen Fachanteil im Umfang von 100 % mit insgesamt 180 LP (inklusive fachübergreifender Kompetenzen im Umfang von 20 LP und der Bachelorarbeit mit 12 LP).

2. einen Fachanteil im Umfang von 50 % mit 74 LP Fachstudien (entweder als Fachoption oder als Lehramtsoption) kombiniert mit einem Fachanteil eines anderen Studienganges im Umfang von 50% und 74 LP und zusätzlich der fachübergreifenden Kompetenzen im Gesamtumfang von 20 LP und eine Bachelorarbeit mit 12 LP. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

3. ein Fachanteil im Umfang von 25% mit 35 LP Fachstudien in Kombination mit einem Fachanteil eines anderen Studienganges im Umfang von 75%.

Die zu absolvierenden Module für den Fachanteil im Umfang von 100 % sind in Anlage 1a aufgeführt. Die zu absolvierenden Module für den Fachanteil im Umfang von 50 % sind in Anlage 1b aufgeführt. Die zu absolvierenden Module für den Fachanteil im Umfang von 25 % sind in Anlage 1c aufgeführt.

(4) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgendem Mindestumfang erfolgreich erbracht sein:

1. Im Fachanteil 100% sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 12 LP aus folgenden Grundlagenmodulen der Anlage 1a zu erbringen: ECON1a, ECON1c, ECON2a, ECON2b, ECON2c, ECON3a, ECON3b, ECON 3c, ECON4a, ECON4b.

2. Im Fachanteil 50% sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 7 LP aus folgenden Grundlagenmodulen der Anlage 1b zu erbringen: ECON1a, ECON1c, ECON2a, ECON2c, ECON3a, ECON3b, ECON3e.

3. Im Fachanteil 25% sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 7 LP aus folgenden Grundlagenmodulen der Anlage 1c zu erbringen: ECON1a, ECON2a, ECON3a.

Wird bis zum Ende des zweiten Fachsemesters der gemäß Nummer 1 bis 3 erforderliche Leistungsumfang nicht nachgewiesen, gilt der Prüfungsanspruch als verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der studierenden Person nicht zu vertreten.

(5) Spätestens bis zum Ende des achten Fachsemesters müssen studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgendem Mindestumfang erfolgreich erbracht sein:

1. Im Fachanteil 100% sind bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 90 LP aus den in Anlage 1a aufgeführten Modulen zu erbringen.
2. Im Fachanteil 50% sind bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 37 LP aus den in Anlage 1b aufgeführten Modulen zu erbringen.
3. Im Fachanteil 25% sind bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 18 LP aus den in Anlage 1c aufgeführten Modulen zu erbringen.

Wird bis zum Ende des achten Fachsemesters der gemäß Nummer 1 bis 3 erforderliche Mindestumfang nicht nachgewiesen, gilt der Prüfungsanspruch als verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der studierenden Person nicht zu vertreten.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Davon abweichend können einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Prüfungsleistungen ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten bzw. abgefragt werden.

## § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlagen 1 und 2 geregelt. Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

a) Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.
b) Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.
c) Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

(3) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

## Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

### Prüfungsausschuss und Prüfende

### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet, der sich wie folgt aus Personen, die dem Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind, zusammensetzt: drei Hochschullehrende, ein Mitglied der akademischen Mitarbeitenden und eine studierende Person mit beratender Stimme.

(2) Der Vorsitz und die Stellvertretung des Vorsitzes sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studierenden Person beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung des Vorsitzes sind aus dem Kreis der Hochschullehrenden zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für
   a) die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden
   b) die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
   c) die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
   d) die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
   e) die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
   f) die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

   Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden, per Beschluss widerruflich auf den Vorsitz übertragen. Der Vorsitz kann administrative und unterstützende Aufgaben an eine am Institut beauftragte Person übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden sowie Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Vorsitz hat dafür Sorge zu tragen, dass studierende Personen und diejenigen Mitglieder, die nicht Teil der Universität sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder andere im Zusammenhang mit der Prüfung stehenden Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7 Prüfende und beisitzende Personen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind nur Hochschullehrende, Privatdozierende sowie akademische Mitarbeitende nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson prüfende Person.

(3) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine prüfende Person vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | = | sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5 | = | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für den Fachanteil von 25% und 50% wird eine Studienfachnote gem. §22 Abs. 2 berechnet.

(4) Eine Modulendnote, die Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

| | |
|---|---|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 22 Abs. 2 berechnet.

(6) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Referenzgruppe gibt (relative Note). Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind drei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen, sofern sie insgesamt mindestens fünf erfolgreiche Studienabschlüsse umfassen.

## § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen der Module ECON1d, ECON1e, ECON3d, ECON3e, ECON4d werden in chronologischer Reihenfolge der Erbringung gewertet.

(3) Prüfungsleistungen der Grundlagenmodule ECON1a, ECON1c, ECON2a, ECON2b, ECON2c, ECON3a, ECON3b, ECON3c, ECON4a, ECON4b, die nicht

bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Fehlversuche äquivalenter Leistungen auch von anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

(4) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit (ECON6a) ist nicht zulässig.

(5) a) Für den Fachanteil von 100 % gilt: Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul ECON4d zugeordnet sind, darf die zu prüfende Person erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 12 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der dreizehnten dem Modul ECON4d zugeordneten Prüfungsleistung gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und Ausschluss aus dem Studium.

b) Für den Fachanteil von 50 % gilt: Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul ECON3e zugeordnet sind, darf die zu prüfende Person erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul ECON3e unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 4 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der fünften Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls ECON3e gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und zum Ausschluss aus dem Studium. Eine dritte Wiederholung einer dem Modul ECON3e zugeordneten Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

c) Für den Fachanteil von 50 % und für den Fachanteil von 25 % gilt: Bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, die dem Modul ECON4d zugeordnet sind, darf die zu prüfende Person erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul ECON4d unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 4 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der fünften Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls ECON4d gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und zum Ausschluss aus dem Studium.

(6) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(7) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Pflichtmoduls gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und zum Ausschluss aus dem Studium.

(8) Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflicht-module innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

(9) Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.

## § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1 wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt nach Ablauf der jeweiligen Abmeldefristen ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt.

(3) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in Textform gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

    Ein wichtiger Rücktrittgrund muss gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und durch einen geeigneten Nachweis belegt werden; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen. Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich in Textform mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in Textform beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die antragstellende Person

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Studierende, denen ein Nachteilsausgleich durch den zuständigen Prüfungsausschuss grundsätzlich gewährt wurde, sind verpflichtet, anlässlich einer konkreten Prüfung rechtzeitig, spätestens aber zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung, der jeweiligen prüfenden Person den gewährten Nachteilsausgleich anzuzeigen, um die Umsetzung der entsprechenden Maßnahme(n) sicherzustellen.

## § 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ gewertet.

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den prüfungsberechtigten Personen oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

### § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind die mündlichen und die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die genannten Prüfungsarten können auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch die Ergänzende Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die jeweilige Anmeldungsform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

### § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige beisitzende Person verzichtet.

(3) Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann in Anlage 3 festgelegt werden, dass statt einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an prüfenden Personen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen prüfenden Personen.

(4) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 6 und 7 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei prüfenden Personen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der prüfenden Personen gemäß Abs. 3 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen prüfenden Personen.

(5) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von zwei bis zu maximal fünf Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 5 und 60 Minuten.

(7) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss bekanntzugeben.

## § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer prüfenden Person zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) In Anlage 3 kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Abs. 2 abweichende Anzahl an prüfenden Personen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen prüfenden Personen.

(4) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 6 und 7 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei prüfenden Personen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der prüfenden Personen gemäß Abs. 3 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(5) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 240 Minuten.

(6) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwort-möglichkeiten auszuwählen;
b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(7) Multiple-Choice-Fragen werden von der prüfenden Person, die durch den Prüfungsausschuss gemäß § 7 bestellt wurde, gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche prüfende Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

| Prozent | > 95 – 100 | > 90 – 95 | > 85 – 90 | > 80 – 85 | > 75 – 80 |
|---|---|---|---|---|---|
| Note | 1,0 | 1,3 | 1,7 | 2,0 | 2,3 |

| Prozent | > 70 – 75 | > 65 – 70 | > 60 – 65 | > 55 – 60 | > 50 – 55 |
|---|---|---|---|---|---|
| Note | 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 4,0 |

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(8) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in Form einer Klausur erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie diese schriftliche Prüfungsleistung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Person deutlich erkennbar sein.

(9) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den prüfenden Personen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die prüfende Person vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## Abschlussprüfung

### § 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist und

2. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen, nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

### § 18 Zulassungsverfahren für die Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen

2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen, bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

### § 19 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der Bachelorarbeit gemäß § 20 Abs. 1.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen in der Regel schriftlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## § 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Volkswirtschaftslehre erfolgen. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Mit der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn die in dem Studienplan für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre gemäß Anlage 1 aufgeführten Module ECON1a, ECON2a und ECON3a absolviert sind. Die zu prüfende Person soll mit der Bachelorarbeit beginnen, wenn die in dem Studienplan für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre gemäß Anlage 1 genannten Module des fünften Semesters absolviert sind.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der betreuenden Person festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird in der Prüfungsakte dokumentiert.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

## § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form durch Hochladen in die heiBOX oder einen äquivalenten Cloudspeicher der Universität Heidelberg fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt wird in der Prüfungsakte dokumentiert.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (gemäß Anlage 4). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar den Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 4) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der prüfenden Person geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 9 gilt entsprechend.

(4) Die Bachelorarbeit wird von der sie betreuenden Person bewertet. Auf Antrag der zu prüfenden Person bestimmt der Prüfungsausschuss eine zweite prüfende Person gemäß § 7 Abs. 1. Bei abweichenden Bewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die prüfenden Personen in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider prüfenden Personen die Note der Bachelorarbeit fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 8 Abs. 4 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 8 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet.

(3) Bei der Berechnung der Bachelornote beim Fachanteil von 100% gemäß § 8 Abs. 5 wird die Modulnote des in dem Studienplan für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre gemäß Anlage 1a aufgeführten Moduls ECON1d nicht berücksichtigt.

(4) Bei der Berechnung der Studienfachnote beim Fachanteil von 50% gemäß § 8 Abs. 5 werden die Modulnoten der in dem Studienplan für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre gemäß Anlage 1b aufgeführten Module ECON1d und ECON3d nicht berücksichtigt.

(5) Beim 50% Fachanteil wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus den Studienfachnoten der beiden Hauptfächer und der Bachelorarbeit gebildet. Die Prüfungsleistungen im Umfang von 20 LP aus den fachübergreifenden Kompetenzen bzw. der Lehramtsoption gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die Studienfachnoten beider Hauptfächer gehen je zu 74/160, die Bachelorarbeit zu 12/160 in die Gesamtnote ein.

## § 23 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Die Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Urkunde inkl. der englischen Übersetzungen erfolgt durch die Fakultät, die für die Betreuung der Bachelorarbeit zuständig ist.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach bestandenem Bachelorstudium ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Abs. 4 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Ist die Gesamtnote des Studiums 1,3 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(4) Es wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses erstellt sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

### § 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den geprüften Studierenden wird Einsicht in ihre erbrachten Prüfungs-leistungen gewährt. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Die Einsicht in die das Prüfungsverfahren betreffenden Akten ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung von der geprüften Person beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu beantragen und zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

### § 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum Beginn des Wintersemesters 2026/27 (01. Oktober 2026).

(2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch für vier weitere Semester nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 23.06.2022 fortführen. Auf Antrag beim Vorsitz des Prüfungsausschusses können sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortführen. Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung ist jeweils zu Semesterbeginn möglich. Die bisherige Prüfungsordnung tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2028 am 31.03.2028 außer Kraft.

Heidelberg, den ….

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

| | |
|---|---|
| Anlage 1 | Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre |
| Anlage 2 | Übersicht Module des Bachelorstudienganges Volkswirtschaftslehre |
| Anlage 3 | Abweichende Festlegung der Anzahl der Prüfenden |
| Anlage 4 | Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen |

**Anlage 1.**
**Studienverlaufspläne des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre**

**Anlage 1a.**
**B.Sc. Volkswirtschaftslehre 100% (Vollzeit, 6 Semester)**

| **Modul** | | | | **empfohlenes Fachsemester** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Nr.** | **Modulbezeichnung** | **Modulform*** | **LP** | **1** | **2** | **3** | **4** | **5** | **6** |
| 1 | ECON1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre | P | 8 | X | | | | | |
| 2 | ECON1c Mathematische Grundlagen | P | 10 | X | | | | | |
| 3 | ECON1d Berufsorientierende Qualifikationen | P | 20 | X 6 | X 8 | X 6 | | | |
| 4 | ECON1e Interdisziplinäre Perspektiven | P | 34 | X 6 | X 2 | X 2 | X 12 | X 6 | X 6 |
| 5 | ECON2a Mikroökonomik | P | 8 | | X | | | | |
| 6 | ECON2b Spieltheorie | P | 6 | | X | | | | |
| 7 | ECON2c Data Science und Statistik | P | 6 | | X | | | | |
| 8 | ECON3a Makroökonomik | P | 8 | | | X | | | |
| 9 | ECON3b Corporate Governance | P | 8 | | | X | | | |
| 10 | ECON3c Ökonometrie | P | 6 | | | X | | | |
| 11 | ECON4a Wirtschaftspolitik | P | 6 | | | | X | | |
| 12 | ECON4b Finanzwissenschaft | P | 6 | | | | X | | |
| 13 | ECON4d Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften | P | 42 | | | | X 6 | X 24 | X 12 |
| 14 | ECON6a Bachelorarbeit | P | 12 | | | | | | X |
| | | **LP Gesamt:** | **180** | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 |

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

**Anlage 1b.**
**B.Sc. Volkswirtschaftslehre 50% (Vollzeit, 6 Semester)**

| Modul | | | | empfohlenes Fachsemester | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Nr.** | **Modulbezeichnung** | **Modulform*** | **LP** | **1** | **2** | **3** | **4** | **5** | **6** |
| 1 | ECON1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre | P | 7 | X | | | | | |
| 2 | ECON1c Mathematische Grundlagen | P | 10 | X | | | | | |
| 3 | ECON1d Berufsorientierende Qualifikationen | P | 10 | X 0-3 | X 0-7 | X 0-7 | | | |
| 4 | ECON2a Mikroökonomik | P | 8 | | X | | | | |
| 5 | ECON2c Data Science und Statistik | P | 6 | | X | | | | |
| 6 | ECON3a Makroökonomik | P | 8 | | | X | | | |
| 7 | ECON3b Corporate Governance | P | 8 | | | | | X | |
| 8 | ECON3d Praxismodul VWL | P | 3 | | | X | | | |
| 9 | ECON3e Vertiefungsbereich Volkswirtschaftslehre | P | 12 | | | X 0-12 | X 0-12 | | |
| 10 | ECON4d Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften | P | 12 | | | | X 6 | X 0-6 | X 0-6 |
| 11 | ECON6a Bachelorarbeit | P | 12 | | | | | | (X) |
| | | **LP Gesamt:** | **84/96** | 17-20 | 14-21 | 11-17 | 6 - 18 | 8-14 | 6 - 18 |

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

**Anlage 1c.**
**B.Sc. Volkswirtschaftslehre 25% (Vollzeit, 6 Semester)**

| Modul | | | | empfohlenes Fachsemester | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Nr.** | **Modulbezeichnung** | **Modulform*** | **LP** | **1** | **2** | **3** | **4** | **5** | **6** |
| 1 | ECON1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre | P | 7 | X | | | | | |
| 2 | ECON2a Mikroökonomik | P | 8 | | X | | | | |
| 3 | ECON3a Makroökonomik | P | 8 | | | X | | | |
| 4 | ECON4d Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften | P | 12 | | | | X | X | X |
| | | **LP Gesamt:** | **35** | 7 | 8 | 8 | 0-12 | 0-12 | 0-12 |

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

**Anlage 2.**
**Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre**

**Anlage 2a.**
**Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre 100%**
Die Module im 100% Fachanteil des Studiengangs Volkswirtschaftslehre umfassen insgesamt 180 LP. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP veranschlagt.

**A. Pflichtbereich**
Im Pflichtbereich sind 126 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

| **Pflichtmodule** | **126 LP** |
|---|---|
| *ECON1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre* | 8 LP |
| *ECON1c Mathematische Grundlagen* | 10 LP |
| *ECON2a Mikroökonomik* | 8 LP |
| *ECON2b Spieltheorie* | 6 LP |
| *ECON2c Data Science und Statistik* | 6 LP |
| *ECON3a Makroökonomik* | 8 LP |
| *ECON3b Corporate Governance* | 8 LP |
| *ECON3c Ökonometrie* | 6 LP |
| *ECON4a Wirtschaftspolitik* | 6 LP |
| *ECON4b Finanzwissenschaft* | 6 LP |
| *ECON4d Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften* | 42 LP |
| *ECON6a Bachelorarbeit* | 12 LP |

**B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)**
Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind Veranstaltungen, die auch fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele enthalten. Die Studierenden können aus einem konkret festgelegten Veranstaltungsangebot des Faches frei wählen und diese ggfs. kompensieren. In dem Bereich ÜK sind 20 LP kumulativ zu erbringen. Zum Erwerb der ÜK können Veranstaltungen des folgenden Moduls gewählt werden:

| **Übergreifende Kompetenzen (ÜK)** | **20 LP** |
|---|---|
| *ECON1d Berufsorientierende Qualifikationen* | 20 LP |

**C. Interdisziplinäre Veranstaltungen**
Im Folgenden sind diejenigen Module aufgeführt, die die Anforderungen des Bachelorstudiengangs an Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen erfüllen und für die im Bachelorstudiengang kumuliert 34 LP erbracht werden können.

| **Interdisziplinäre Veranstaltungen** | **34 LP** |
|---|---|
| *ECON1e Interdisziplinäre Perspektiven* | 34 LP |

**Anlage 2b.**
**Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre 50%**

Die Module im 50 % Fachanteil des Studiengangs Volkswirtschaftslehre umfassen insgesamt 74 LP. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP veranschlagt.

**A. Pflichtbereich**
Im Pflichtbereich sind 74 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

| **Pflichtmodule** | **74 LP** |
|---|---|
| *ECON1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre* | 7 LP |
| *ECON1c Mathematische Grundlagen* | 10 LP |
| *ECON2a Mikroökonomik* | 8 LP |
| *ECON2c Data Science und Statistik* | 6 LP |
| *ECON3a Makroökonomik* | 8 LP |
| *ECON3b Corporate Governance* | 8 LP |
| *ECON3d Praxismodul VWL* | 3 LP |
| *ECON3e Vertiefungsbereich Volkswirtschaftslehre* | 12 LP |
| *ECON4d Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften* | 12 LP |

**B. Übergreifende Kompetenzen (ÜK)**
Übergreifende Kompetenzen (ÜK) sind Veranstaltungen, die auch fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele enthalten. Die Studierenden können aus einem konkret festgelegten Veranstaltungsangebot des Faches frei wählen und diese ggfs. kompensieren. In dem Bereich ÜK sind 10 LP kumulativ zu erbringen. Zum Erwerb der ÜK kann aus Veranstaltungen des folgenden Moduls gewählt werden:

| **Übergreifende Kompetenzen (ÜK)** | **10 LP** |
|---|---|
| *ECON1d Berufsorientierende Qualifikationen* | 10 LP |

**C. Bachelorarbeit**
Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sofern im 50% Fachanteil die Bachelorarbeit geschrieben wird, sind dafür 12 LP vorgesehen**.**

| **Bachelorarbeit** | **12 LP** |
|---|---|
| *ECON6a Bachelorarbeit* | 12 LP |

**Anlage 2c.**
**Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre 25%**
Die Module im 25% Fachanteil des Studiengangs Volkswirtschaftslehre umfassen insgesamt 35 LP.

**A. Pflichtbereich**
Im Pflichtbereich sind 35 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

| **Pflichtmodule** | **35 LP** |
|---|---|
| *ECON1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre* | 7 LP |
| *ECON2a Mikroökonomik* | 8 LP |
| *ECON3a Makroökonomik* | 8 LP |
| *ECON4d Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften* | 12 LP |

**Anlage 3.**
**Abweichende Festlegung der Anzahl der Prüfenden**

Für folgende Prüfungen wird eine von § 15 und/oder § 16 Abs. 3 abweichende Anzahl an Prüfenden festgelegt:

| Modulnummer /Kürzel | Modulname | (Teil-)Prüfung | Anzahl der Prüfenden |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

**Anlage 4.**
**Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

## I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung

1. selbständig angefertigt habe und

2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

3. Sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

_____

Ort, Datum, Name, Unterschrift

## II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,

2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel,

3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden, um Inhalte zu erzeugen.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit der mich betreuenden Person _____(Name) abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 Abs. 3 der Prüfungsordnung zu werten ist:

*„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ bewertet.“*

_____

Ort, Datum, Name, Unterschrift